



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Vom 26. September 2016 (Stand 1. Januar 2026)

Die Gemeindeversammlung,

in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS [852](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit
- b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe
- c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung

- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes

³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

⁴ Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der Tagesbetreuung (Frühbereich) und im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten (Objektfinanzierung). *

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. Familienergänzende Betreuung: Betreuung im Früh- und Schulbereich
- b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten
- c. Schulbereich: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe
- d. Anspruchsberechtigte Personen: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, SGS [640](#)
- e. Betreuungsgutscheine: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden
- f. Einrichtungen der Kinderbetreuung: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b FEB-Gesetz
- g. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:

- a. * im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, sowie einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung, die in Birsfelden ihren Sitz hat
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.

2 Betreuungsgutscheine

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten anmeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.

³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a–d beträgt dabei bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
- c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung
- d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt
- e. * nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad
- f. * Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen. *

⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 12. Dezember 2016. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe sowie Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung abgezogen. *

² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.

² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbspensum.

³ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt: *

- a. * Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.00 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet
- b. * Der maximale Beitrag der Gemeinde wird bei einem massgebenden Einkommen von (minus) – CHF 4'000.00 ausgerichtet
- c. * Der maximale Beitrag der Gemeinde an die effektiven Betreuungskosten beträgt höchstens 92%

⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.

⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.

⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz
- b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes
- c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein
- d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons
- b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen

³ Der Gemeinderat kann Betreuungsformen, die keine kantonale Bewilligung brauchen, anerkennen, unter der Voraussetzung, dass das Angebot allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und die Voraussetzungen im Sinne der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) in genügendem Mass erfüllt werden. Die Anerkennung wird in Form einer befristeten Verfügung erteilt. Die anerkannten Angebote werden periodisch, in der Regel alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden.

3 Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

§ 11 Leistungs- und Administrativverträge

¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Administrativverträge abschliessen.

² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.

4 Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen
- b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen

-
- c. * den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung:
Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für eine Anspruchsberechtigung, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand

§ 13 Verfüzungszuständigkeiten

¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

³ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SGS [180](#)) innerhalb von 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.09.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	-
10.12.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 1, a.	geändert	-
10.12.2018	01.01.2019	§ 5 Abs. 4, e.	geändert	-
10.12.2018	01.01.2019	§ 5 Abs. 4, f.	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 2 Abs. 4	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 5 Abs. 5	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 6 Abs. 1	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 3	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 3, a.	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 3, b.	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 3, c.	geändert	-
21.09.2020	01.01.2021	§ 12 Abs. 1, c.	geändert	-
23.06.2025	01.01.2026	§ 2 Abs. 4	geändert	2025-424

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.09.2016	01.01.2017	Erstfassung	-
§ 2 Abs. 4	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 2 Abs. 4	23.06.2025	01.01.2026	geändert	2025-424
§ 4 Abs. 1, a.	10.12.2018	01.01.2019	geändert	-
§ 5 Abs. 4, e.	10.12.2018	01.01.2019	geändert	-
§ 5 Abs. 4, f.	10.12.2018	01.01.2019	geändert	-
§ 5 Abs. 5	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 6 Abs. 1	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 7 Abs. 3	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 7 Abs. 3, a.	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 7 Abs. 3, b.	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 7 Abs. 3, c.	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 12 Abs. 1, c.	21.09.2020	01.01.2021	geändert	-